

Gemeinde Holm

# Begründung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Östlich Wedeler Straße“

Für das Gebiet südwestlich der Straße Achter de Möhl und östlich der  
Wedeler Straße (B 431)

## Teil II: Umweltbericht

Stand: Vorlage zum Feststellungsbeschluss, 05.05.2014

**Auftragnehmer und Bearbeitung:**  
Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse  
Dr. Wiebke Hanke

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
1.1	Beschreibung des geplanten Vorhabens.....	4
1.2	Planungsrelevante Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung .....	5
<b>2</b>	<b>Bestandsaufnahme sowie Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung .....</b>	<b>5</b>
2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen .....	5
2.1.1	Biototypen.....	6
2.1.2	Artenschutz.....	8
2.2	Schutzgut Boden .....	15
2.3	Schutzgut Wasser.....	16
2.4	Schutzgut Luft und Klima .....	17
2.5	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild .....	17
2.6	Schutzgut Mensch .....	18
2.7	Schutzgut Kulturgüter und Sonstige Sachgüter.....	19
2.8	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes .....	20
<b>3</b>	<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....</b>	<b>20</b>
<b>4</b>	<b>Eingriff und Ausgleich.....</b>	<b>20</b>
<b>5</b>	<b>Vermeidung, Verringerung und Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen .....</b>	<b>22</b>
5.1	Maßnahmen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen .....	22
5.1.1	Maßnahmen des Artenschutzes.....	22
5.2	Maßnahmen für das Schutzgut Boden.....	22
5.3	Maßnahmen für das Schutzgut Wasser .....	22
5.4	Maßnahmen für das Schutzgut Luft und Klima.....	23
5.5	Maßnahmen für das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild.....	23
5.6	Maßnahmen für das Schutzgut Mensch.....	23
5.7	Maßnahmen für das Schutzgut Kulturgüter und Sonstige Sachgüter .....	23
<b>6</b>	<b>In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten .....</b>	<b>23</b>
<b>7</b>	<b>Zusätzliche Angaben .....</b>	<b>24</b>
7.1	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten .....	24
7.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung.....	24
7.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	24

**8 Quellen.....25**

Anlage 1: Biotoptypenkartierung

## 1 Einleitung

Der Umweltbericht wird auf der Basis einer Umweltprüfung gemäß der Anlage zu § 2 Absatz 4 und § 2a BauGB erstellt. Er dient der Bündelung, sachgerechten Aufbereitung und Bewertung des gesamten umweltrelevanten Abwägungsmaterials auf der Grundlage geeigneter Daten und Untersuchungen. An Gutachten und Fachbeiträgen für die Umweltprüfung liegt der Landschaftsplan der Gemeinde Holm (1997), eine Schalltechnische Untersuchung (Lärmkontor GmbH 2013) sowie eine Baugrundvorerkundung (Geologisches Büro Thomas Voß 2013) vor. Darüber hinaus wurde durch ELBBERG im Oktober 2013 eine Begehung und Biotoptypenkartierung durchgeführt, bei der auch die Habitatstrukturen bezüglich ihres faunistischen Potenzials beurteilt wurden.

Dieser Umweltbericht wird für die 12. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) aufgestellt. Die FNP-Änderung umfasst einen etwas größeren Geltungsbereich als der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 26, welcher parallel zur FNP-Änderung aufgestellt wird.

Im Rahmen der FNP-Änderung sind lediglich allgemeine Aussagen zu den Eingriffen in Natur und Landschaft und zu möglichen Kompensationsmöglichkeiten erforderlich. Im Umweltbericht zum parallel aufgestellten B-Plan Nr. 26 erfolgt eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft.

### 1.1 Beschreibung des geplanten Vorhabens

Im Änderungsbereich dieser 12. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) „Östlich Wedeler Straße“ soll neue Wohnbebauung entstehen, da in der Gemeinde eine hohe Nachfrage nach Einfamilien- und Doppelhäusern besteht und Innenentwicklungspotenziale nicht verfügbar sind.

Die bislang dargestellten Flächen für die Land- und Forstwirtschaft sollen daher nun als Wohnbauflächen dargestellt werden. Der bereits bebaute Bereich entlang der Wedeler Straße soll der bestehenden Nutzung entsprechend als gemischte Bauflächen dargestellt werden.

Parallel zur 12. Änderung des FNP erfolgt die Aufstellung des B-Plans Nr. 26 „Alte Mühle“.

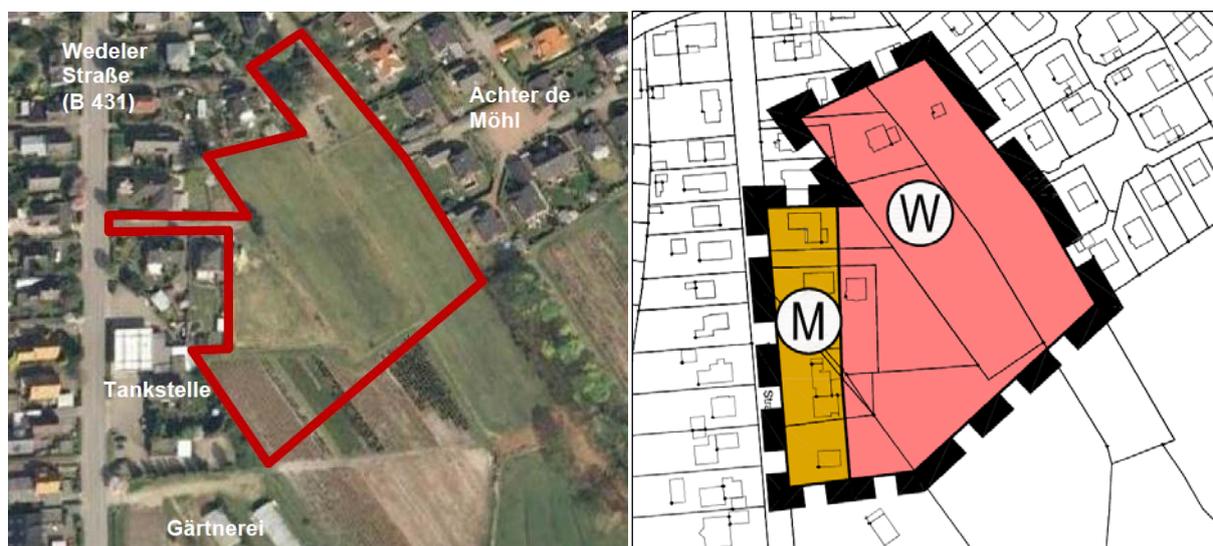


Abb. 1: Links: Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 26 ( Quelle: Google Earth; Stand 2009); rechts: Geltungsbereich der 12. Änderung des FNP; ohne Maßstab

## 1.2 Planungsrelevante Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung

Maßstab für die Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen sind diejenigen Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB), die die Berücksichtigung der umweltschützenden Belange in der planerischen Abwägung zum Gegenstand haben sowie die in den Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für die Planung von Bedeutung sind.

Im Rahmen der Bearbeitung der Schutzgüter wird übergeordnet auf den Landschaftsrahmenplan sowie standort- und vorhabenbezogen auf den Landschaftsplan der Gemeinde zurückgegriffen. Die für das Gebiet formulierten Aussagen und Planungsziele werden nachfolgend jeweils im Rahmen der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter aufgeführt.

Im wirksamen Landschaftsrahmenplan von 1998 ist das Plangebiet mit keiner besonderen Kennzeichnung versehen. Im Südosten grenzt der Geltungsbereich an ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung das im Landschaftsrahmenplan als „Schwerpunktbereich der Erholung“ dargestellt ist.

Im wirksamen Landschaftsplan der Gemeinde Holm sind die Flächen des Geltungsbereichs überwiegend als „Wohnbauflächen – Bestand“ und „Wohnbauflächen – neu“ dargestellt. In einem ca. 1.500 m<sup>2</sup> umfassenden Teil im Süden des Geltungsbereichs sind im Landschaftsplan „Flächen für die Landwirtschaft“ und als Maßnahme des Naturschutzes „Neuanlage eines Knicks“ dargestellt. In diesem Bereich weicht die Planung von der Darstellung im Landschaftsplan ab. Die Umsetzung des dargestellten anzulegenden Knicks wäre grundsätzlich auch südlich der neuen Wohnbauflächen möglich. Allerdings ist davon auszugehen, dass ein Knick in Südlage von Baugrundstücken geringe Akzeptanz der Anwohner finden würde und mit Eingriffen in diesen zu rechnen wäre.

Mit Ausnahme dieses Bereichs stehen die durch die 12. Änderung des FNP dargestellten Wohnbauflächen (W) und gemischte Baufläche (M) den Aussagen des Landschaftsrahmen- und Landschaftplans nicht entgegen.

Das Plangebiet liegt weder innerhalb, noch an der Grenze eines Schutzgebiets. Im Osten befindet sich in rund 200 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ und im Westen in ca. 500 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen“. Folgende Natura 2000-Gebiete befinden sich in der näheren Umgebung: Östlich des Plangebiets liegt in ca. 500 m Entfernung das FFH-Gebiet „Holmer Sandberge und Buttermoor“ (EU-Melde-Nr. 2324-303); im Westen des Plangebiets befinden sich in ca. 800 m Entfernung das FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (EU-Melde-Nr. 2323-392) und in ca. 1,2 km Entfernung das EU Vogelschutzgebiet „Untereibe bis Wedel“ (EU-Melde-Nr. 2323-401). Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist nicht erforderlich, da das geplante Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete haben wird. Sonstige flächige Schutzansprüche nach Naturschutzrecht liegen im Geltungsbereich und angrenzend nicht vor.

## 2 Bestandsaufnahme sowie Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Für die einzelnen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu betrachtenden Belange des Umweltschutzes erfolgt nachfolgend jeweils eine Beschreibung und Bewertung des gegenwärtigen Umweltzustandes sowie eine Einschätzung der Auswirkungen bei Realisierung des geplanten Vorhabens.

### 2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1-3 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Nach Abs. 3 Nr. 5 des § 1 BNatSchG sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten.

### **2.1.1 Biotoptypen**

Das Plangebiet ist derzeit gemischt genutzt. Der überwiegende Teil des Änderungsbereichs besteht aus Grünland- und Baumschulflächen sowie einer Brachfläche mit 2 Garagengebäuden. Entlang der Wedeler Straße im Westen befinden sich darüber hinaus Wohnbebauung und eine Tankstelle mit Werkstattnutzung und einer Waschanlage.

Am 25. Oktober 2013 hat eine Begehung stattgefunden, bei der die Biotope kartiert und die Habitatstrukturen hinsichtlich ihres faunistischen Potentials beurteilt wurden. Im Folgenden werden die Biotoptypen beschrieben, wie sie zum Zeitpunkt der Begehung im Gebiet vorgefunden wurden. Die Zuordnung der Biotoptypen basiert auf der Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein von 2003.

#### Mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMma)

Auf der extensiv genutzten Fläche dominieren die Gräser Gemeiner Rotschwingel (*Festuca rubra*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Rot-Straußgras (*Agrostis capillaris*) und Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*). Häufige Kräuter sind Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*), Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Rainfarn-Wucherblume (*Tanacetum vulgare*), Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Hornkraut (*Cerastium spec.*), Gänse-Fingerkraut (*Potentilla anserina*) und Orangerotes Habichtskraut (*Hieracium aurantiacum*).

#### Baumschule (ABb)

Es handelt sich um eine Anbaufläche, die mit jungen Koniferen und Laubbäumen bestanden ist.

#### Standortfremdes Feldgehölz (HGx)

Das Feldgehölz besteht aus acht standortfremden Kiefern (*Pinus spec.*) mit Stammdurchmessern zwischen 5 bis 15 cm, einer jungen Stieleiche (*Quercus robur*) sowie einigen Individuen des Europäischen Pfaffenhütchens (*Euonymus europaeus*).

#### Ruderalflur/Sonstiges Gehölz (R /HG)

Mittlerweile wurden in diesem Biototyp Gehölze entnommen. Zum Zeitpunkt der Begehung wurde die Fläche folgendermaßen vorgefunden: Es handelt sich um ein verwildertes Gartenareal, womöglich auch brachliegende Baumschulbestände mit hauptsächlich fremdländischen Arten. Dominante Gehölze sind Tanne (*Abies spec.*), Hemlockstanne (*Tsuga spec.*), Kiefer (*Pinus spec.*), Sandbirke (*Betula pendula*), Echte Walnuss (*Juglans regia*), Rhododendron (*Rhododendron*), Brombeere (*Rubus spec.*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Rote Johannisbeere (*Ribes rubrum*) und Kulturapfel

(*Malus domestica*). Hervorzuheben ist der Bestand von fünf älteren Schwarzkiefern (*Pinus nigra*) mit Stammdurchmessern um 25-30 cm sowie einer Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit einem Stammdurchmesser von rund 40 cm. Zu nennen ist auch das Vorkommen der Europäische Eibe (*Taxus baccata*), bei der es sich um eine geschützte Art handelt. Der Schutzstatus der Eibe ist jedoch insoweit fraglich, als es sich nicht um autochthone, sich selbst vermehrende, sondern um angepflanzte oder aus Gärten verwilderte Bestände handelt. Da die Eibe nördlich der Elbe nicht heimisch ist, wird sie in der Roten Liste Hamburgs auch nicht bewertet. Nach der Bundesartenschutzverordnung fallen nur „wild lebende Populationen“ unter den besonderen Schutz.

#### Gewerbebetrieb (SLg)

Tankstelle (Esso), einschließlich Werkstattnutzungen und Autowaschanlage an der Wedeler Straße.

#### Einzelhausbebauung (SBe)

Es handelt sich um aufgelockerte, dem Wohnen dienende Einzelhausbebauung in zumeist eingeschossiger Bauweise. Eingeschlossen sind die dazugehörigen Gartenflächen (Zier- und Gemüsegärten) und Wohnstraßen.

In der folgenden Tabelle werden die Biotoptypen mit ihren Flächenanteilen aufgeführt. Die räumliche Lage der Biotoptypen ist auf der Biotoptypenkarte im Anhang dargestellt.

Tabelle 1: Liste der im Geltungsbereich vorkommenden Biotoptypen

Code	Biototyp	Fläche Ä. FNP [m²]	Wertstufe	Naturschutzfachliche Bedeutung
GMma	Mesophiles Grünland kalkarmer Standorte	8898	3-4	besonders
ABb	Baumschule	1130	1-2	allgemein
R/HG	Ruderalflur/Sonstiges Gehölz	909	3	besonders
HGx	Standortfremdes Feldgehölz	92	2	allgemein
SLg	Gewerbebetrieb (Tankstelle)	2219	1	-
SBe	Einzelhausbebauung	5738	1-2	-

Wertstufe nach den Empfehlungen zur „Kompensationsermittlung Straßenbau“ (Landesamt für Straßenbau und Straßenverkehr Schleswig-Holstein 2004): 5 = sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung; 4 = hohe naturschutzfachliche Bedeutung; 3 = mittlere naturschutzfachliche Bedeutung; 2 = mäßige naturschutzfachliche Bedeutung; 1 = geringe naturschutzfachliche Bedeutung; 0 = Straßenverkehrsflächen, vollständig versiegelt

Die zu betrachtenden Flächen unterscheiden sich hinsichtlich ihres naturschutzfachlichen Wertes. Das mesophile Grünland kalkarmer Standorte (GMma) und der Biotopkomplex Ruderalflur/Sonstiges Gehölz (R/HG) haben besondere Bedeutung für den Naturschutz, während der naturschutzfachliche Wert der übrigen Flächen von nur allgemeiner bis geringer Bedeutung ist.

#### Auswirkungen

Durch die Entstehung der Wohnbauflächen werden keine nach Naturschutzrecht schützenswerte Gebiete beeinträchtigt. Zur Bewertung und Ermittlung der aus dem Eingriff resultierenden Planungskonsequenzen kann also die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung herangezogen werden.

In den Bereichen, wo Boden völlig versiegelt wird, kommt es zu einem Totalverlust von Bodenfauna und -flora. Die Veränderung bzw. Überbauung der Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt ist in der Regel als nicht erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu bewerten. Auf Flächen und bei Landschaftsteilen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz führen Baugebietsplanungen auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes "Arten und Lebensgemeinschaften". Zusätzlich zu der Berücksichtigung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere wird dem Artenschutz in der europäischen Gesetzgebung besondere Bedeutung beigemessen. In der nationalen Praxis werden die rechtlichen Inhalte in Form einer artenschutzrechtlichen Betrachtung in die Planung aufgenommen. Das folgende Kapitel behandelt die entsprechende Thematik.

## **2.1.2 Artenschutz**

### **2.1.2.1 Rechtliche Grundlagen**

Die durch die FNP-Änderung vorbereiteten Eingriffe können grundsätzlich die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Abs. 1, Nr. 4).

Der § 44 des BNatSchG bestimmt somit für streng geschützte Arten weitergehende Zugriffsverbote als für besonders geschützte Arten. Die Begriffe besonders und streng geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG geregelt. Grundsätzlich zählen beispielsweise zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten, alle heimischen Säugetierarten mit Ausnahme einiger Neozoen und einiger „schädlicher“ Nagetierarten sowie alle europäischen Amphibienarten. Streng geschützte Arten sind immer auch besonders geschützt.

Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, ist insbesondere § 42 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Dort heißt es im Wortlaut:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 ent-

sprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Abs. 5 hat für die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung bei Eingriffsvorhaben entscheidende und weitreichende Konsequenzen, die im Folgenden kurz genannt werden:

- Es ist lediglich zu prüfen, ob Verbotstatbestände für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten vorliegen können. Ausgenommen sind damit auch alle national streng oder besonders geschützten Arten, wenn sie nicht die oben genannten Kriterien erfüllen.
- Das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt nur soweit deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht wiederhergestellt werden kann. Wenn unvermeidlich, so ist bei der Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch das Töten oder Verletzen der Tiere „zulässig“. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, beispielsweise zur Neuschaffung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ihrer ökologischen Funktionen, werden anerkannt.
- Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 gilt bei Eingriffsvorhaben für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten, sofern die Maßnahme nicht im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht.
- Das Verbot der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 2 gilt bei Eingriffsvorhaben für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten, sofern sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Alle Anhang IV – Arten sind gleichzeitig streng geschützt.
- Bei Pflanzenarten des Anhangs IV tritt ein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen nur ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann.
- Sind Verbotstatbestände nicht zu vermeiden, ist zur Realisierung des Vorhabens eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG erforderlich

### 2.1.2.2 Fledermäuse

Im Folgenden werden die potenziell vorkommenden Fledermausarten im Bezug auf die nach Artenschutzrecht möglichen Verbotstatbestände betrachtet und soweit erforderlich nötige Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich dargestellt. Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände nicht vermeidbar sein, wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Im nördlichen Bereich des Plangebiets bieten zwei Wellblechgaragen Möglichkeiten für Zwischenverstecke. Darüber hinaus befinden sich Quartiersmöglichkeiten nur im Bereich der schon bebauten Grundstücke. Hier sind Quartiere an Gebäuden sowie in älteren Bäumen denkbar. Die im Kapitel Biototypen (Kapitel 2.1.1) beschriebenen Gehölze des Biotopkomplexes Ruderalflur/Sonstiges Gehölz (R/HG) sind bereits gerodet worden und daher nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Betrachtung.

Tabelle 2: Potenziell vorkommende Fledermausarten

Artname	RL SH	Vorkommen	Bemerkungen
<b>Braunes Langohr</b> <i>Plecotus auritus</i>	3	Baumhöhlen (SQ) Eiskeller (WQ) Dachboden (WQ)	Waldart, landesweit verbreitet, aber selten, hauptsächlich Mischwälder mit reichem Unterwuchs, Vorkommen unwahrscheinlich
<b>Breitflügel-Fledermaus</b> <i>Eptesicus serotinus</i>	V	Dachboden (SQ) Außenfassade (SQ) Baumhöhlen (WQ)	Gebäudeart, nicht selten, könnte Quartiere in umliegender Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen
<b>Fransenfledermaus</b> <i>Myotis nattereri</i>	3	Baumhöhlen (SQ) Baumhöhlen(WQ) Höhlen, Keller (WQ)	Bevorzugt reich strukturierte Landschaft mit Baumreihen und lichte Wälder, hauptsächlich in den östlichen Landesteilen
<b>Großer Abendsegler</b> <i>Nyctalus noctula</i>	*	Baumhöhlen (SQ) Baumhöhlen (WQ)	Bevorzugt strukturreiche Waldgesellschaften mit Laubholzanteilen, zahlreiche und kopfstärke Wochenstuben vor allem in den östlichen Landesteilen, Vorkommen möglich
<b>Mückenfledermaus</b> <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	Außenfassade (SQ) Mauerspalt (WQ)	Gebäudeart, an die Nähe von Wald und Gewässer gebunden, Vorkommen eher unwahrscheinlich, Daten defizitär, wegen Verwechslung mit Zwergfledermaus
<b>Rauhautfledermaus</b> <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	Baumhöhlen (SQ) Baumhöhlen (WQ) Mauerspalt (WQ)	Bevorzugt Wälder, Parks, seltener in Siedlungen, Vorkommen möglich
<b>Wasserfledermaus</b> <i>Myotis daubentonii</i>	*	Baumhöhlen (SQ) Dachboden (SQ) Höhlen, Keller (WQ)	Bevorzugt Wälder und Parks mit Teichen und Seen, eine der häufigsten Arten, Vorkommen aufgrund der Habitatansprüche unwahrscheinlich, Transferflüge nicht auszuschließen
<b>Zwergfledermaus</b> <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	Außenfassade (SQ) Mauerspalt (WQ)	Ausgesprochene Gebäudeart, nicht selten, könnte Quartiere in umliegender Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen
<b>RL SH</b> Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste (Borkenhagen 2001): 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt; <b>(SQ)</b> : Sommerquartier; <b>(WQ)</b> : Winterquartier			

### Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bei Umsetzung der FNP-Änderung bleiben die bestehenden Gehölze und Gebäude auf den bereits vorhandenen Wohngrundstücken erhalten. Damit sind hier potenziell vorkommende Arten wie Zwergfledermaus oder Breitflügel-Fledermaus durch die Planung nur indirekt betroffen. Das Quartierspotenzial der zwei möglicherweise entfallenden Wellblechgaragen kann

aufgrund der schlechten Isolation als gering betrachtet werden. Um jedoch ein Eintreten des Verbotstatbestandes im Rahmen eines Abrisses sicher zu vermeiden, muss zuvor der Besatz überprüft und die Tiere ggf. umgesetzt werden. Zu diesem Zweck ist ein Biologe zu beauftragen.

Kollisionen mit Gebäudekörpern (außer mit Windkraftanlagen) sind aus der Literatur nicht bekannt. Die Gefahr von Zusammenstößen mit Baumaschinen übersteigt das allgemeine Lebensrisiko der oben genannten Arten nicht.

Bei Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme tritt der Verbotstatbestand nicht ein.

### ***Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten***

#### ***(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)***

Für die aufgeführten Arten besitzen Gehölzstrukturen und auch bauliche Anlagen (artspezifisch verschieden – s. Tabelle) eine essenzielle Bedeutung für die Aufzucht der Jungen und / oder zur Überdauerung in den Wintermonaten. Auch werden entsprechende Habitate von ihnen als Tagesverstecke genutzt.

An den zwei Garagen existieren verschiedene, theoretische Möglichkeiten zur Nutzung als Tagesversteck oder Zwischenquartier. Um das Eintreten des Verbotstatbestandes sicher ausschließen zu können, sind vor Umsetzung von Baumaßnahmen entsprechende Quartierspotenziale durch einen Biologen zu begutachten und ggf. der Besatz zu prüfen. Im Falle der Feststellung von Quartieren wären dann im Vorfeld einer B-Plan-Realisierung Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen (1 Kasten pro entfallendem Quartier) zu schaffen. Unter Beachtung der genannten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

#### ***Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)***

Prinzipiell sind die Anlage und der Betrieb von baulichen Anlagen geeignet, Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten von Fledermäusen auszulösen. So können beispielsweise Sperrwirkungen von Gebäudekomplexen die Wanderbewegungen zwischen den Jagdrevieren oder zwischen Tageseinständen und Jagdrevieren behindern. Jedoch kann in dem aktuellen Planungsfall davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Arten keine relevanten Flugrouten beeinträchtigt werden bzw. auch im Falle einer Betroffenheit ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen. Es wird kein Konfliktniveau erreicht, welches eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen erwirken könnte. Temporäre Störungen durch Baumaschinen und Lärmentwicklung können zu gewissen Störungen führen, die jedoch auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt bleiben. Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

#### **2.1.2.3 Weitere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Weitere, in Schleswig-Holstein grundsätzlich verbreitete Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (vgl. MLUR 2008), kommen aufgrund der Zusammensetzung der Biotope und des darauf liegenden Nutzungsdrucks im Plangebiet nicht vor.

Die Haselmaus bevorzugt strukturreiche Wälder. Sie kann zwar auch in isolierten Gehölzbeständen vorkommen, diese müssen aber sehr strukturreich und von gewisser Flächengröße sein. Der Bestand im Plangebiet bietet diese Strukturen nicht. Weitere Säugetierarten wie Igel, Eichhörnchen oder Bilche fallen nicht unter den Schutz des Anhangs IV FFH-Richtlinie und sind daher nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Betrachtung.

Die FFH-Reptilienarten (Schlingnatter und Zauneidechse) sind wärmeliebend und benötigen Magerbiotop, welche im Plangebiet nicht vorkommen. Für den Eremiten (eine Blatthornkäferart) kann ein Vorkommen aufgrund seines Verbreitungsareals und aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats (lichter Altbaumbestand) ausgeschlossen werden.

Die übrigen im südwestlichen Schleswig-Holstein vorkommenden FFH-Arten sind an die Nähe von Feuchtbiotopen gebunden. Da sowohl im Geltungsbereich als auch im näheren Umfeld des Plangebiets keine, für anspruchsvolle Arten geeigneten, Oberflächengewässer vorkommen, ist es als Lebensraum von wassergebundenen Säugetieren, Libellen, Amphibien, Wasserkäfern, Muscheln und Wasserschnecken der FFH-Richtlinie nicht geeignet.

#### 2.1.2.4 Europäische Vogelarten

Auf Basis der vorliegenden Habitatzusammensetzung im Plangebiet und den Beobachtungen der Verfasserin vor Ort werden im Folgenden die potenziell vorkommenden Vogelarten samt ihres jeweiligen Gefährdungsstatus tabellarisch dargestellt. Anschließend wird ihre Betroffenheit durch die FNP-Änderung auf der Ebene von Brutgilden diskutiert.

Auf der Grünlandfläche kann aufgrund der geringen Flächengröße, sowie der Nähe zum Siedlungsgebiet ein Brutvorkommen von anspruchsvollen, störungsempfindlichen Bodenbrütern des Offenlandes, die ausgedehnte, extensiv genutzte Landschaften benötigen (z.B. Wachtelkönig, Rebhuhn, Wiesenweihe, Wachtel, Ortolan, Grauammer, Wiesenpieper, Neuntöter oder Schafstelze) als ausgeschlossen gelten.

Ein Brutvorkommen von anpassungsfähigeren Arten wie Kiebitz, Feldlerche oder Rohrammer kann aufgrund des allseitig umliegenden Nutzungsdrucks zwar als unwahrscheinlich gelten, jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden.

In den Gehölzstrukturen (Biototyp HGx - Standortfremdes Feldgehölz), sowie in den Gärten der bereits bebauten Grundstücke können eine Vielzahl von Gehölzfreibrütern wie Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Blaumeise oder Mönchsgrasmücke vorkommen. Zudem brüten Arten wie der Zaunkönig und das Rotkehlchen gerne bodennah im dichten Unterholz von Strauchbeständen, die in den Gärten der bestehenden Wohngrundstücke vorhanden sind. Die im Oktober erfassten Gehölze des Biotopkomplexes Ruderalflur/Sonstiges Gehölz (R/HG) (s. Kapitel 2.1.1) sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits gerodet und daher nicht Teil dieser artenschutzrechtlichen Betrachtung.

Tabelle 3: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Artname	RL SH	Gilde	Anh.I V SchRL	Bemerkungen
<b>Amsel</b> <i>Turdus merula</i>	*	Gehölzfreibrüter	*	nutzt alle vorkommenden Habitats
<b>Bachstelze</b> <i>Motacilla alba</i>	*	Halbhöhlen-/ Nischenbrüter	*	nutzt offene Bereiche und findet Bruthabitats z.B. in Baumhöhlen
<b>Blaumeise</b> <i>Parus caeruleus</i>	*	Gehölzfreibrüter	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Bluthänfling</b> <i>Carduelis cannabina</i>	*	Bodenbrüter	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Buchfink</b> <i>Fringilla coelebs</i>	*	Gehölzfreibrüter	*	nutzt alle vorkommenden Habitats

Artname	RL SH	Gilde	Anh.I VSchRL	Bemerkungen
<b>Buntspecht</b> <i>Dendrocopos major</i>	*	Gehölzfreibrüter	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, vor allem alte Bäume
<b>Dorngrasmücke</b> <i>Sylvia communis</i>	*	Gehölzfreibrüter	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Eichelhäher</b> <i>Garrulus glandarius</i>	*	Gehölzfreibrüter	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Elster</b> <i>Pica pica</i>	*	Gehölzfreibrüter	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
<b>Feldlerche</b> <i>Alauda arvensis</i>	3	Bodenbrüter	*	Art des Offenlands, nutzt Agrarstrukturen
<b>Feldsperling</b> <i>Passer montanus</i>	*	Höhlenbrüter	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
<b>Fitis</b> <i>Phylloscopus trochilus</i>	*	Bodenbrüter	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Gartenbaumläufer</b> <i>Certhia brachydactyla</i>	*	Gehölzfrei-/ Gebäudebrüter	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, vor allem alte Bäume
<b>Gartengrasmücke</b> <i>Sylvia borin</i>	*	Gehölzfreibrüter	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Gartenrotschwanz</b> <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	Halbhöhlen-/ Gehölzfrei-/ Nischenbrüter	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Gelbspötter</b> <i>Hippolais icterina</i>	*	Gehölzfreibrüter	*	benötigt ausgeprägte Strauchschicht und Überhälter
<b>Goldammer</b> <i>Emberiza citrinella</i>	*	Bodenbrüter	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
<b>Grünfink</b> <i>Carduelis chloris</i>	*	Gehölzfreibrüter	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Hausrotschwanz</b> <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	Gebäude-/ Nischenbrüter	*	potenziell im Randbereich an bestehender Bebauung
<b>Haussperling</b> <i>Passer domesticus</i>	*	Gebäude-/ Höhlenbrüter	*	potenziell im Randbereich an bestehender Bebauung
<b>Heckenbraunelle</b> <i>Prunella modularis</i>	*	Gehölzfreibrüter	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Kiebitz</b> <i>Vanellus vanellus</i>	3	Bodenbrüter	*	Art des Offenlands, vor allem Grünland
<b>Klappergrasmücke</b> <i>Sylvia curruca</i>	*	Gehölzfreibrüter	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Kohlmeise</b> <i>Parus major</i>	*	Höhlenbrüter	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Mäusebussard</b> <i>Buteo buteo</i>	*	Baumbrüter	*	theoretisch Brutmöglichkeit im Kronenbereich älterer Bäume, jedoch unwahrscheinlich

Artname	RL SH	Gilde	Anh.I VSchRL	Bemerkungen
<b>Mönchsgrasmücke</b> <i>Sylvia aticapilla</i>	*	Gehölzfreibrüter	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Nachtigall</b> <i>Luscinia megarhynchos</i>	*	Bodenbrüter	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen und die Umgebung am Boden
<b>Rabenkrähe</b> <i>Corvus corone</i>	*	Gehölzfreibrüter	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
<b>Ringeltaube</b> <i>Columba palumbus</i>	*	Gehölzfreibrüter	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
<b>Rohrhammer</b> <i>Emberiza schoeniclus</i>	*	Bodenbrüter	*	Art des Offenlands, nutzt vorwiegend Agrarstrukturen
<b>Rotkehlchen</b> <i>Erithacus rubecula</i>	*	vorw. Bodenbrüter	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen und die Umgebung am Boden
<b>Schwanzmeise</b> <i>Aegithalos caudatus</i>	*	Gehölzfrei-/ Bodenbrüter	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Singdrossel</b> <i>Turdus philomelos</i>	*	Gehölzfreibrüter	*	nutzt alle Habitatstrukturen
<b>Tannenmeise</b> <i>Parus ater</i>	*	Gehölzfrei-/ Höhlenbrüter	*	nutzt vorwiegend Nadelholzstrukturen
<b>Zaunkönig</b> <i>Troglodytes troglodytes</i>	*	Bodenbrüter	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Zilpzalp</b> <i>Phylloscopus collybita</i>	*	Bodenbrüter	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>RL SH:</b> Die Brutvögel Schleswig-Holsteins Rote Liste (Knief et al. 2010): 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt <b>VSchRL:</b> X-in Anhang I Vogelschutzrichtlinie gelistet, *-nicht geführt				

### **Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Durch die FNP-Änderung wird die Möglichkeit vorbereitet, im Geltungsbereich Gehölze und Grünlandstrukturen zu entfernen. Bodenbrüter des Offenlandes und Gehölzbrüter sind gleichermaßen betroffen. Eine Baufeldräumung und Fällmaßnahmen innerhalb des Frühjahres und Sommers bergen die Gefahr von Tötungen der Nestlinge bzw. der brütenden und hundernden Altvögel. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes ist die Baufeldräumung außerhalb der für die Avifauna sensiblen Brutzeiträume durchzuführen. Innerhalb der Brutperiode (1. März bis 30. September<sup>1</sup>) sind eine Baufeldräumung und Fällungen nur zulässig, wenn zuvor fachkundig sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden Flächen nicht von brütenden Individuen besetzt sind.

Zufällige Kollisionen mit Fahrzeugen oder Vogelschlag an verglasten Gebäudefronten in dem zukünftigen Neubaugebiet kann auch gerade wegen der Eigenschaft vieler der potenziell

<sup>1</sup> Zur Definition der Brutzeit sind § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bzw. § 27 a LNatSchG heranzuziehen, hierin wird die Zeit, in der keine Bäume oder Gebüsche entfernt werden dürfen, auf die Periode 1.3.-30.9 bzw. 15.3.-30.9. festgelegt.

vorkommenden Arten, dem Menschen in deren Siedlungsstrukturen zu folgen, nicht ausgeschlossen werden. Jedoch sind diese Spezies meist über Generationen an die Gegenwart von Menschen und Siedlungen angepasst, so dass eine erhebliche Gefährdung nicht besteht und das allgemeine Lebensrisiko nicht überschritten wird.

Ein Verbotstatbestand tritt bei einer außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) gelegenen Baufeldfreimachung nicht ein.

### **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Die innerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Grünlandstrukturen und Gehölzbestände stellen für die Gehölz- und Bodenbrüter des Geltungsbereiches essenzielle Habitatstrukturen dar. Die ökologische Funktionalität des Bereiches definiert sich für entsprechende Arten wesentlich über diesen Faktor. Im Rahmen der Baufeldräumung lässt sich die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vermeiden.

Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jedoch nicht verbotsrelevant, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Der Verlust einzelner Grünlandstrukturen in einer grünlandgeprägten Umgebung mit hohem Ausweichpotenzial kann generell als ein Eingriff verstanden werden, der die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet. Gleiches gilt für den Verlust der Gehölzstrukturen. Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein.

### **Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Durch Baumaßnahmen werden die Arten in ihrem Lebenszyklus gestört. Die Störungen beziehen sich auf Lärmauswirkungen sowie visuelle Effekte, die in der Hauptsache während der Bauphase und der Nutzung der neuen Gebäude entstehen. Da die überwiegende Zahl der Arten in Siedlungsnähe bzw. innerhalb von Siedlungen einen Lebensraum gefunden haben, sind die Störeffekte als relativ gering einzuschätzen und betreffen vorrangig die Baumaßnahmen, während derer lärmintensive Maschinen zum Einsatz kommen. Der Erhaltungszustand lokaler Populationen von häufigen Arten wird durch diese Störungstatbestände jedoch nicht verschlechtert. Die Individuen werden die Beeinträchtigungen entweder tolerieren, oder auf angrenzende und reich vorhandene Ersatzlebensräume ausweichen.

Zwei der potenziell vorkommenden Arten des Offenlandes (Kiebitz und Feldlerche) sind auf der Roten Liste Schleswig-Holsteins als „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft. Auch bei Kiebitz und Feldlerche ist aber durch die mögliche Beeinträchtigungen einzelner Individuen bzw. Flächenverluste einzelner Reviere nicht davon auszugehen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt, da beide Arten im Gebiet flächendeckend verbreitet sind (Berndt *et al.* 2003). Vor allem für den Kiebitz stellt die Grünlandfläche aufgrund ihrer geringen Größe und direkten Nachbarschaft zur Siedlung ein nur suboptimales Habitat dar. Ausweichhabitate sind in den ausgedehnten Grünlandflächen der Pinneberger Elbmarschen in ausreichendem Maße vorhanden. Der Verbotstatbestand der Störung tritt nicht ein. Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Störeffekten sind nicht erforderlich.

## **2.2 Schutzgut Boden**

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist Boden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass er seine Funktion im Naturhaushalt erfüllen kann. Durch die enge Verzahnung des Bodens mit den anderen Umweltmedien ergeben sich vielfältige Wechselwirkungen. So ist der Boden u. a. wegen seiner Leistungen für weitere Schutzgüter (z. B. Grundwasser) erhaltenswert.

Das Plangebiet befindet sich in Moränenrandlage der Pinneberger Geest, ein durch periglaziäre Prozesse stark verändertes Altmoränengebiet. Unter dem Mutterboden schließen sich Dünensande (mittelsandiger Feinsand) an, die eine Mächtigkeit von ca. 1-3 m unter Geländeoberkante aufweisen. Darunter befinden sich pleistozäne (eiszeitliche) Ablagerungen, die sich vorwiegend aus Geschiebesanden und Geschiebelehmen zusammensetzen (Geologisches Büro Thomas Voß 2013). Aufgrund des hohen Sandgehalts weist der Boden eine nur geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit auf.

### Auswirkungen

Durch die FNP-Änderung wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt zulässig, der im Wesentlichen aus Versiegelung und Bodenbewegungen besteht, die den natürlichen Aufbau zerstören. Infolge von Neuversiegelung auf bisher unversiegeltem Boden durch Gebäude, Wege und Straßenverkehrsfläche verliert der Boden auf dieser Fläche seine Speicher-, Puffer- und Transformatorfunktionen im Naturhaushalt sowie seine Funktionen im Bodenwasserhaushalt. Bodenverbrauch ist bei der Schaffung von Bauflächen in der Regel unvermeidbar. Er kann lediglich durch eine flächensparende Ausweisung und eine Begrenzung der Versiegelung auf das unerlässliche Maß eingeschränkt werden. Hierzu wird der B-Plan Nr. 26 Festsetzungen treffen.

Im Bereich offener und versiegelungsfreier Flächen wird der Boden auch zukünftig seine Funktion als Lebensraum für Bodenorganismen, seine Funktion als Pflanzenstandort sowie seine Speicher-, Filter- und Pufferfunktionen gegenüber Schadstoffen erfüllen können. Insgesamt müssen die Belastungen des Schutzgutes Boden jedoch als erheblich eingestuft und entsprechend ausgeglichen werden.

## **2.3 Schutzgut Wasser**

Das Schutzgut Wasser umfasst sowohl Oberflächengewässer als auch das Grundwasser. Gemäß § 1a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Vermeidbare Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen sollen unterbleiben. Entsprechend § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG sind Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten. Insbesondere gilt dies für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen. Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen. Auch dem vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einem ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung zu tragen.

Im Geltungsbereich bestehen keine Oberflächengewässer. Die Fläche hat aber aufgrund der gut durchlässigen Böden, welche ein hohes Versickerungspotenzial aufweisen, Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Der Dünensand und der Geschiebesand stellen aufgrund der guten Durchlässigkeit einen oberen, offenen Grundwasserleiter dar. Der Grundwasserflurabstand lag bei Sondierungsbohrungen am 30. Oktober 2013 zwischen 1,7 m und 2,5 m unterhalb der Geländeoberkante (Geologische Büro Thomas Voß 2013). Erfahrungsgemäß muss mit natürlichen Grundwasserspiegelschwankungen im Bereich von ca. +/-1 m gerechnet werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III A der Wasserschutzgebietes Haseldorfer Marsch. Wasserschutzgebiete werden speziell in Bereichen ausgewiesen, in denen keine natürlichen, ausreichend mächtige bindige Deckschichten vorhanden sind. Aufgrund der geologischen Situation gibt es im Kreis Pinneberg verhältnismäßig viele Wasserschutzgebiete (Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Öffentlichkeitsarbeit 2002).

### Auswirkungen

Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Eine Zunahme versiegelter bzw. bebauter Flächen im Geltungsbereich bewirkt jedoch immer eine Veränderung des natürlichen Wasserkreislaufes durch die Erhöhung des Oberflächenabflusses bei gleichzeitigem Entzug von Sickerwasser. Zudem wird die Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser unter den versiegelten Flächen unmöglich gemacht. Um die Verhältnisse der Grundwasserneubildung, wie sie vor Bebauung der Fläche im natürlichen Zustand geherrscht haben weitestgehend zu erhalten, ist eine Versickerung vor Ort anzustreben.

## **2.4 Schutzgut Luft und Klima**

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sind Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Insbesondere gilt dies für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.

Wechselwirkungen bestehen mit den Schutzgütern Boden und Wasser. So können Luftschadstoffe als Depositionen aus der Atmosphäre in den Boden übergehen. Über den Luftpfad können auch schädliche Einwirkungen auf die Menschen übertragen werden.

Durch die geographische Lage in Meeresnähe hat die Region westlich von Hamburg ein relativ günstiges Klima und saubere Luft. Das Lokalklima wird vorwiegend von der Grünland- und Baumschulnutzung geprägt.

Zur aktuellen Luftschadstoff-Situation liegen für das Plangebiet, bzw. für das engere Umfeld, keine detaillierten Werte vor.

### Auswirkungen

Die in Anspruch genommenen Flächen haben keine besondere klimatische Funktion, sondern werden geprägt durch das Klima kleinerer Ortslagen. Es ergibt sich eine geringfügige Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch die zusätzliche Überbauung und Bodenversiegelung. Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Plangebiet aus Versiegelung, Überbauung sowie Emissionen aus Verkehr und Heizanlagen sind aufgrund seiner geringen Größe nicht zu erwarten. Klimabedeutsame Flächen sind nicht betroffen.

Für das Schutzgut Luft führt die Planung nicht zu einer erheblichen Erhöhung der Luftschadstoffe. Der zu erwartende Kfz-Verkehr des Wohngebiets wird zwar zu einer Steigerung des Verkehrsaufkommens führen, die aber aufgrund der geringen Verkehrsmengen insgesamt nicht erheblich ist. Infolge einer Bebauung werden keine besonderen Klimaschutzfunktionen in erheblicher Weise gemindert. Eine Kompensation ist nicht erforderlich.

## **2.5 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild**

Nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. Die Qualität des Landschafts- sowie Ortsbildes ist wichtig für das Wohlbefinden des Menschen und die Erholungsfunktion der Landschaft. Diese Wechselwirkungen wurden bereits beim Schutzgut Mensch angesprochen.

Im Westen der Gemeinde Holm liegt das LSG „Pinneberger Elbmarschen“ dass durch das marschtypische Landschaftsbild, mit Abwechslung von Deichen und Gräben sowie langgezogenen Straßendörfern, mit deren z.T. auf Wurten gelegenen Höfen geprägt ist. Im Osten liegt das LSG „Holmer Sandberge und Moorbereiche“. Hier ist das reich strukturierte Landschaftsbild insbesondere geprägt durch Moore, Niederungen, Binnendünen und Wald. Die Landschaftsschutzgebiete haben durch die Nähe zu den Siedlungsschwerpunkten im Hamburger Rand eine regionale bis überregionale Bedeutung für die Naherholung.

Im Plangebiet ist das Landschaftsbild durch die bestehende Bebauung vorbelastet. Es handelt sich um kulturlandschaftsuntypische aufgelockerter Wohn- und Gewerbebebauung. Auf dem bisher unbebauten Flächenanteil prägen Grünlandnutzung und Gehölzstrukturen das Bild. Für die Anrainer stellt das Gebiet eine Baulücke dar, die Blickbeziehungen in die Landschaft ermöglicht. Dem Plangebiet wird insgesamt ein Landschaftsbild von nur geringer bis allgemeiner Bedeutung beigemessen, da es durch die Wohnbebauung und Baumschulnutzung deutlich überprägt und in seinem Wert eingeschränkt ist.

### Auswirkungen

Das Landschaftsbild der derzeitig als Grünland und Baumschule genutzten Fläche erfährt durch die geplante Wohnbebauung eine Veränderung. Durch die Planung erfolgt aber keine Inanspruchnahme von Gebieten von besonderer Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild. Angesichts dessen, dass die zu bebauende Fläche bereits an drei Seiten an Wohnbebauung angrenzt, ergibt sich durch eine Bebauung keine Verschiebung des Ortsrandes in exponierter Lage. Vielmehr handelt es sich um eine Abrundung des Ortsrandes. Somit entsteht keine Neustrukturierung des Landschaftsbildes. Einzig für die jetzigen Anwohner der Grundstücke, die an die Grünlandfläche grenzen, werden das Landschaftsbild und Sichtbeziehungen beeinträchtigt (vgl. Schutzgut Mensch).

Das Ortsbild wird, da es sich bei den bestehenden, umliegenden Siedlungsflächen ebenfalls um Neubaugebiete mit Einzelhausbebauung handelt, nicht erheblich verändert. Zur Sicherung einer verträglichen Dichte und zur Einpassung in die bestehende Bebauung werden im parallel aufgestellten B-Plan Nr. 26 Festsetzungen getroffen. Die Begrenzung der baulichen Nutzung bezüglich Kubatur und Höhe soll das Entstehen städtebaulich unerwünschter Gebäudestrukturen ausschließen. Insgesamt wird es bei Berücksichtigung der Festsetzungen des B-Plans nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes kommen. Eine Kompensation der nicht erheblichen Eingriffe in das Schutzgut ist nicht erforderlich.

## **2.6 Schutzgut Mensch**

Zu den Grundbedürfnissen des Menschen gehört das Wohnen und Arbeiten unter gesunden Umweltbedingungen sowie die Ausübung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten.

Durch § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Das Schutzgut Menschen ist über zahlreiche Wechselbeziehungen mit den anderen Schutzgütern verbunden. Menschen beziehen ihre Nahrung aus der landwirtschaftlichen Produktion und sind letztlich von den Bodeneigenschaften abhängig. Über die Atemluft sind Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Luft vorhanden. Auswirkungen, die zunächst bei anderen Schutzgütern erscheinen, können über die Nahrungskette oder über die Trinkwassergewinnung Rückwirkungen auf die Menschen haben. Zwischen der Erholungsnutzung und dem Schutzgut Landschaft (Teilfunktion Landschaftsbild) besteht zudem ein enger Zusammenhang.

Die Umgebung ist im Westen, Norden und Osten von zumeist eingeschossiger Einzelhausbebauung geprägt. Im Süden schließen sich Baumschulen und durch Knicks strukturierte Grünlandflächen an. Die Wohnumfeld- und Erholungsfunktion zeichnet sich durch ein dichtes Netz von Feldwegen und kleinen Straßen aus, die für Spaziergänger und Radfahrer geeignete sind. Der Änderungsbereich selbst ist aber bislang nicht für die Erholungsnutzung erschlossen. Entsprechend des wirksamen Landschaftsrahmenplans für den Kreis Pinneberg schließt sich im Südosten des Geltungsbereichs ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung an (Schwerpunktbereich der Erholung).

Der Änderungsbereich besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, zumeist Grünland und einem kleinen Bereich, der zu einer Baumschule gehört. Er schließt zudem Flächen mit Wohnnutzung sowie eine Tankstelle mit ein. Die westlich des Änderungsbereichs gelegene, vielbefahrene Wedeler Straße gehört zu den großen Verkehrsadern im Kreis Pinneberg. Sowohl die Wedeler Straße als auch die Tankstelle führen zu einer der Vorbelastung durch Lärm. Daneben ist die Baumschulnutzung im Süden des Gebietes zu nennen. Durch Pflegearbeiten und Maschineneinsatz auf den Plantagen existiert eine gewisse Belastung durch Lärm und Pflanzenschutzmitteleinsatz. Weitere nennenswerte Belastungen wurden für den Planungsraum nicht festgestellt.

### Auswirkungen

Bauvorhaben sind grundsätzlich geeignet, die Belastungen auf das Schutzgut Mensch zu erhöhen. Für die Bewohner der bestehenden Häuser, die an die überplante Grünlandfläche grenzen, geht mit der zukünftigen Bebauung die Blickbeziehung in die freie Landschaft verloren. Während der Bauphase ist zudem von einer erhöhten Lärmentwicklung auszugehen. Hingegen ist anlagebedingt keine nennenswerte Lärmproblematik für die Nachbarschaft erkennbar, da bei der Beurteilung des Lärms, der von Wohngebieten ausgeht, im Regelfall von keiner schädlichen Umwelteinwirkung auszugehen ist. Eine überschlägige Ermittlung der sich aus dem Plangebiet ergebenden zusätzlichen Verkehrsbelastung der Wedeler Straße ergab, dass die zusätzliche Verkehrsbelastung als verträglich einzuschätzen ist (Näheres s. Kap. 7 Teil I der Begründung).

Eine Beurteilung der Lärmeinwirkungen durch die benachbarte Tankstelle und die Wedeler Straße in die neuen Wohnflächen erfolgte im Rahmen einer Schalltechnischen Untersuchung. Die Untersuchung kommt hinsichtlich der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu dem Ergebnis, dass durch die Tankstellennutzung im Tagzeitraum im Geltungsbereich überwiegend keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete zu erwarten sind (Näheres s. Kap. 7 Teil I der Begründung). Es erfolgt nur an einem Immissionsort eine geringfügige Überschreitung um 1 dB(A), welche für den ungünstigsten Fall, dass alle möglichen Ereignisse (Abgasuntersuchung, Reifenwechsel, Bremsenprüfstand in Servicehalle 1) am gleichen Tag stattfinden, ermittelt wurde. Im Nachtzeitraum erfolgt eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch die Kraftstoffanlieferung.

Hinsichtlich des Straßenverkehrs von der Wedeler Straße wurde in der Schalltechnischen Untersuchung ermittelt, dass die Berechnungen mit den getroffenen Emissionsansätzen für den Geltungsbereich des parallel aufgestellten B-Plans Nr. 26 keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV ergeben. Lediglich im Nachtzeitraum werden die Orientierungswerte der DIN 18005 an den westlichen Gebäuden leicht überschritten. Hierzu wird der B-Plan Nr. 26 Festsetzungen zum Immissionsschutz treffen.

## **2.7 Schutzgut Kulturgüter und Sonstige Sachgüter**

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und

Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. Für das Plangebiet sind bisher weder archäologische Baudenkmale noch andere ur- und frühgeschichtliche Fundplätze bekannt.

#### Auswirkungen

Die Umgebung ist bereits von kulturlandschaftsuntypischer aufgelockerter Wohn- und Gewerbebebauung vorbelastet. Eine Beeinträchtigung geschützter Denkmäler und sonstiger schützenswerter Kultur- und Sachobjekte ist nicht erkennbar.

### **2.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes**

Die Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, das heißt den Wirkungszusammenhängen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder auch innerhalb von Schutzgütern.

Wechselwirkungskomplexe mit Schutzgut übergreifenden Wirkungsnetzen, die aufgrund besonderer ökosystemarer Beziehungen zwischen den Schutzgütern eine große Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und in der Regel nicht oder nur über einen weiten Zeithorizont hinweg wiederherstellbar sind, kommen im Plangebiet nicht vor.

## **3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die FNP-Änderung kann das Gelände nicht als Wohnbaufläche genutzt werden. Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung als Grünland und Baumschule bliebe voraussichtlich erhalten. Auf dem Gelände der Baumschule wären aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung weiterhin Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere zu erwarten. Auf der als Grünland genutzten Fläche blieben das Landschaftsbild, das Kleinklima und die Bodenfunktionen sowie die besondere Bedeutung für Tiere und Pflanzen erhalten.

Mit der FNP-Änderung kann der bestehenden Nachfrage nach Baugrundstücken in diesem Bereich entsprochen werden, was den bereits im Landschaftsplan getroffenen Bauflächen-darstellungen entspricht. Um den Bedarf an zusätzlicher Wohnbaufläche zu decken, wären bei Nichtdurchführung der Planung anderweitig Flächen auszuweisen. Somit wären Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild an anderen Standorten im Außenbereich zu verzeichnen.

## **4 Eingriff und Ausgleich**

Im Rahmen der FNP-Änderung sind lediglich allgemeine Aussagen zu den Eingriffen in Natur und Landschaft und zu möglichen Kompensationsmöglichkeiten erforderlich. Im Umweltbericht zum parallel aufgestellten B-Plan Nr. 26 erfolgt eine detaillierte Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 1 a Abs. 3 BauGB.

In Schleswig-Holstein ist die Eingriffsbilanzierung gemäß des gemeinsamen Runderlasses vom 09. Dezember 2013 zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Innenministerium und Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume 2013) durchzuführen. Die Bemessung des Ausgleichs richtet sich dabei nach der naturschutzfachlichen Bedeutung der überplanten Flächen, ihrer Größe und der Art des Eingriffs. Auf den Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz führen Baugebietsplanungen durch Versiegelung in jedem Fall zu erheblichen und damit ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden (Kompensationsverhältnis 1:0,5). Auf Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz führen Baugebietsplanungen auch

zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften. Unvermeidbare Beeinträchtigungen auf diesen Flächen sind daher zusätzlich durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind auf die beeinträchtigten Funktionen und Werte dieser Schutzgüter auszurichten. Durch eine Wohnbebauung wird es zu erheblichen Beeinträchtigung von Arten und Lebensgemeinschaften auf dem mesophilen Grünland kalkarmer Standorte (GMma) kommen (Kompensationsverhältnis 1:1). Überschlägig wird sich durch eine Wohnbebauung ein Kompensationsbedarf von rund 13.000 m<sup>2</sup> ergeben. Die Kompensationsverpflichtung kann auf dem auf dem Ökokonto der Gemeinde Holm (Gemarkung Holm, Flur 6, Flurstück 17/0) erfolgen, welches nach der letzten Einbuchung (Oktober 2012) einen Restbestand von 2,061 ha aufweist (s. Abbildung 2). Entwicklungsziel für die Fläche ist es, das zurzeit als Acker genutzte Flurstück in mesophiles Grünland (bzw. trockenes Grünland und Magerrasen) umzuwandeln.



Abb. 2: Ökokonto der Gemeinde Holm (Gemarkung Holm, Flur 6, Flurstück 17/0); ohne Maßstab

## 5 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

### 5.1 Maßnahmen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen

#### 5.1.1 Maßnahmen des Artenschutzes

Der Artenschutz ist gesondert zu berücksichtigen. In der folgenden Tabelle sind die Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt, welche einzuhalten sind, um ein Eintreten der Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.

Tabelle 5: Übersicht über die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Arten- gruppe	Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung, Tötung etc.)	Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung)	Abs. 1 Nr. 3 u. 4 (Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Entnahme von Pflan- zen und Zerstörung ihrer Standorte)
Brutvögel	<b>Vermeidung erforderlich:</b> Baufeldräumung und Rodungen außerhalb der Brutzeit (1.3. bis 30.9.); andernfalls fachkundiger Nachweis, dass keine besetzten Nester gefährdet sind.	Verbotstatbestand nicht erfüllt	Verbotstatbestand nicht erfüllt
Fledermäuse	<b>Vermeidung erforderlich:</b> Vor Abriss der Garagen fachkundige Überprüfung auf Besatz; ggf. Umsetzung der Tiere.	Verbotstatbestand nicht erfüllt	<b>Vermeidung erforderlich:</b> Vor Umsetzung von Baumaßnahmen sind Quartierspotenziale und Besatz an den Garagen fachkundig zu prüfen. Bei Quartiersnutzung sind im Vorfeld der Realisierung Ersatzquartiere (1 Fledermauskasten pro entfallendem Quartier) zu schaffen.
Weitere Tierarten	Verbotstatbestände nicht erfüllt, da kein Vorkommen weiterer Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie		
Pflanzenarten	Verbotstatbestände nicht erfüllt, da kein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten		

### 5.2 Maßnahmen für das Schutzgut Boden

Zur Vermeidung übermäßiger Bodenversiegelung ist die maximale GRZ in dem Wohngebiet auf das geringstmögliche Maß zu begrenzen. Hierzu wird der B-Plan Nr. 26 Festsetzungen treffen. Der Ausgleich für nicht zu vermeidende Versiegelung hat im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu erfolgen.

### 5.3 Maßnahmen für das Schutzgut Wasser

Auch um eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu vermeiden, ist die Versiegelung und der damit verbundene Verlust sickerwirksamer Flächen auf ein geringstmögliches Maß zu reduzieren. Die gute Durchlässigkeit des Sandbodens erlaubt eine dezentrale Versickerung vor Ort. Hierzu wird der B-Plan Nr. 26 ebenfalls Festsetzungen treffen. Zudem sind aufgrund der Lage in der Schutzzone III A zum Schutz des Grundwassers bei Bauvorhaben in Bezug auf die Verwendung von Materialien besondere Regelungen einzuhalten.

#### **5.4 Maßnahmen für das Schutzgut Luft und Klima**

Infolge der FNP-Änderung werden keine besonderen Klimaschutzfunktionen in erheblicher Weise gemindert. Für das Schutzgut Luft und Klima sind keine Maßnahmen erforderlich.

#### **5.5 Maßnahmen für das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild**

Zur Sicherung einer verträglichen Dichte und zur Einpassung in die bestehende Bebauung, soll die Bebauung bezüglich Kubatur und Höhe im parallel aufgestellten B-Plan Nr. 26 begrenzt werden. Bei entsprechenden Festsetzungen wird es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschafts- und Ortsbild kommen.

#### **5.6 Maßnahmen für das Schutzgut Mensch**

Als Lärmschutzmaßnahme gegen die Tankstellen- und Werkstattnutzung wird eine Schallschutzwand mit einer Höhe von 2 m und einer Länge von 10 m nördlich, direkt anschließend an die östliche Servicehalle auf dem Grundstück der Tankstelle, durch die Gemeinde gebaut und vertraglich gesichert. Zudem muss die Kraftstoffanlieferung, die gegenwärtig zwischen 5-6 Uhr erfolgt, in den Tagzeitraum von 6-22 Uhr verlegt werden, um die Immissionsrichtwerte einzuhalten.

Da durch den Straßenverkehr der Wedeler Straße im Nachtzeitraum die Orientierungswerte der DIN 18005 an den westlichen Gebäuden leicht überschritten werden, sind im parallel aufgestellten B-Plan Nr. 26 Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festzusetzen, in denen Maßnahmen an den Wohngebäuden vorzunehmen sind.

Weiterhin kommen die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die in Bezug auf die anderen Schutzgüter getroffen werden, auch dem Schutzgut Mensch zugute.

#### **5.7 Maßnahmen für das Schutzgut Kulturgüter und Sonstige Sachgüter**

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter werden keine Maßnahmen erforderlich.

### **6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Die Änderung des FNPs erfolgt, da eine hohe örtliche Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken besteht. Da der Änderungsbereich bereits an drei Seiten von bestehenden Siedlungsflächen umgeben ist, kommt es durch die geplante Bebauung zu einer Abrundung des Ortsrandes.

Im wirksamen Landschaftsrahmenplan ist dieser Bereich mit keiner naturschutzfachlichen Kennzeichnung versehen. Im wirksamen Landschaftsplan ist der Änderungsbereich überwiegend bereits als geeignetes Gebiet für eine Wohnbebauung identifiziert worden (Darstellung als „Wohnbauflächen – neu“ und „Wohnbauflächen – Bestand“). In einem ca. 1.500 m<sup>2</sup> umfassenden Bereich im Süden des Geltungsbereichs sind im Landschaftsplan „Flächen für die Landwirtschaft“ und als Maßnahme des Naturschutzes „Neuanlage eines Knicks“ dargestellt. Die Umsetzung des dargestellten anzulegenden Knicks wäre grundsätzlich auch südlich der neuen Wohnbauflächen möglich. Allerdings ist davon auszugehen, dass ein Knick in Südlage von Baugrundstücken geringe Akzeptanz der Anwohner finden würde und mit Eingriffen in diesen zu rechnen wäre.

Die Prüfung der Innenentwicklungspotenziale hat ergeben, dass im Innenbereich keine geeigneten Flächen für eine Wohnbebauung zur Verfügung stehen (siehe Teil I der Begründung, Punkt 1.1). Die Auswahl einer Standortalternative wäre in der Gemeinde Holm aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten daher nur auf anderen Außenbereichsflächen mit vergleichbarem oder höherem Konfliktniveau möglich. Da die Fläche aus ökologischer Sicht nur ein geringes Konfliktniveau aufweist, es sich um eine Arrondierung des Ortsrandes handelt und die Flächen kurzfristig zur Verfügung stehen, wurde dieser Standort gewählt.

## **7 Zusätzliche Angaben**

### **7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten**

#### **Verwendete Fachgutachten und technische Verfahren**

Im Oktober 2013 hat eine Ortsbegehung stattgefunden, bei der eine Biotoptypenkartierung erstellt wurde und sowohl die Flora als auch die Habitatstrukturen bezüglich ihres faunistischen Potenzials zusammenfassend beurteilt wurden. Die Zuordnung der Biotoptypen basiert auf der Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein von 2003. Weitere Fachgutachten, die der Umweltprüfung zugrunde liegen, sind die Schalltechnische Untersuchung (Lärmkontor GmbH 2013) sowie die Baugrundvorerkundung (Geologisches Büro Thomas Voß 2013).

#### **Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung. Insbesondere haben sich keine technischen Lücken oder fehlende Kenntnisse ergeben.

### **7.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Die Überwachung der erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der FNP-Änderung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie ggf. weiterer Regelungen.

### **7.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Der vorliegende Umweltbericht ermittelt und beschreibt die Umweltauswirkungen für die 12. Änderung des FNP „Östlich Wedeler Straße“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Im zurzeit überwiegend aus Grünland bestehenden Änderungsbereich sollen neue Wohnbaugrundstücke entstehen. Das Plangebiet wurde im wirksamen FNP der Gemeinde Holm bislang als Fläche für die Land- und Forstwirtschaft dargestellt. In der 12. Änderung des FNP soll es als Wohnbaufläche und gemischte Baufläche dargestellt werden.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Planung vorbereitet wird, ist der Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung sowie die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu nennen. Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen werden für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung empfohlen:

- Begrenzung der Bodenversiegelung durch Festsetzung einer geringstmöglichen GRZ
- Externer Ausgleich für die Versiegelung von Boden und für erhebliche Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften auf der Ökokonto-Fläche der Gemeinde Holm (Gemarkung Holm, Flur 6, Flurstück 17/0)
- Dezentrale Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort
- Einhaltung besonderer Regelungen zum Schutz des Grundwassers in Wasserschutzgebieten bei Verwendung von Baumaterialien
- Einpassung in das bestehende Ortsbild durch Beschränkung der Bebauung bezüglich Kubatur und Höhe sowie Begrenzung der Bebauungsdichte
- Errichtung einer Schallschutzwand auf dem Grundstück der Tankstelle um die Immissionsrichtwerte im Neubaugebiet einzuhalten

- Verlegung der Kraftstoffanlieferung, die gegenwärtig zwischen 5-6 Uhr erfolgt, in den Tagzeitraum von 6-22 Uhr
- Westlicher Bereich des Neubaugebietes wird als Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgesetzt, in dem Maßnahmen an den Wohngebäuden vorzunehmen sind.

Darüber hinaus beinhaltet der Umweltbericht eine artenschutzrechtliche Prüfung. Diese ergab, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermeidbar sind. Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes sind im Hinblick auf die potenziell vorkommenden Brutvögel und Fledermäuse Bauzeitregelungen und ggf. ein näheres Untersuchen der zu rodenen Gehölze und abzureißenden Gebäude erforderlich. Aus gutachterlicher Sicht stehen nach Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (s. Tabelle 5) keine jetzt erkennbaren Verbotstatbestände den Planungen entgegen.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Umsetzung der FNP-Änderung zu erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden sowie Arten und Lebensgemeinschaften führt. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen sind innerhalb des Umweltberichtes entwickelt worden und können durch Festsetzungen in den parallel aufgestellten B-Plan Nr. 26 einfließen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Hierfür steht der Gemeinde Holm eine Ökokontofläche (Gemarkung Holm, Flur 6, Flurstück 17/0) zur Verfügung.

## 8 Quellen

Berndt, R.K., Koop, B. & Struwe-Juhl, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5: Brutvogelatlas. Wachholtz, Neumünster.

Geologisches Büro Thomas Voß (2013): Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Holm.

Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.) (2002): „Grund- und Trinkwasser im Kreis Pinneberg“, Pinneberg.

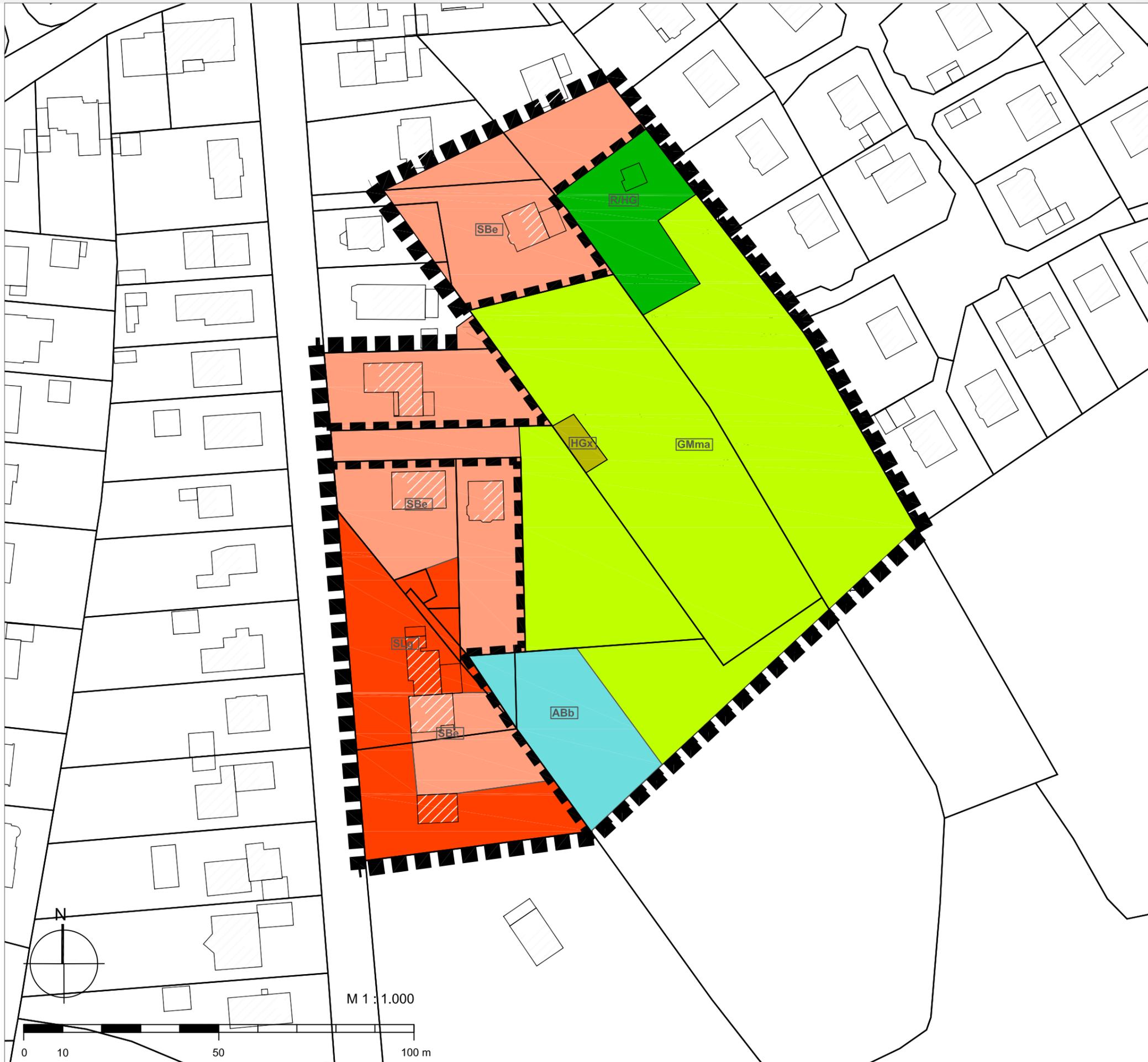
Lärmkontor GmbH (2013): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Holm.

Landesamt für Straßenbau und Straßenverkehr Schleswig-Holstein (2004): Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Straßenbau).

MLUR - Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein, Kiel.



# Biotoptypenkarte



## Legende

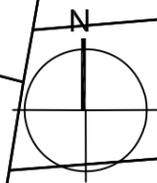
-  GMma Mesophil. Grünland kalkarmer Standorte
-  R/HG Ruderalflur / Sonstiges Gehölz
-  ABb Baumschule
-  HGx Standortfremdes Feldgehölz
-  SLg Gewerbebetrieb
-  SBe Einzelhausbebauung
-  Geltungsbereich Bebauungsplan
-  Geltungsbereich FNP Änderung

Auftraggeber:  
Gemeinde Holm

**Bebauungsplan Nr. 26 "Alte Mühle"**  
**und 12. Änderung des Flächennutzungsplans "Östlich Wedeler Straße"**

## Biotoptypenkarte

Datum: 05.05.14



M 1 : 1.000

